

Müller-BBM GmbH Postfach 11 63 82141 Planegg

Bundesverband des Messstellen für Umwelt-
und Arbeitsschutz e.V.
Herr Gerd Grabowski
Neuwerker Straße 339
41748 Viersen

Müller-BBM GmbH
Robert-Koch-Str. 11
82152 Planegg bei München

Telefon +49(89)85602 0
Telefax +49(89)85602 111

www.MuellerBBM.de

Dipl.-Ing. (FH) MBA & Eng. Manuel Männel
Telefon +49(89)85602 204
Manuel.Maennel@mbbm.com

26. Februar 2020
M85564/18 Version 1 MNL/SCHJ

**Stellungnahme zum Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
Brief Nr. M85564/18**

Sehr geehrter Herr Grabowski,

in Ihrer E-Mail vom 25. Februar baten Sie um eine Stellungnahme zum Entwurf der zweiten
Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes (16. BImSchV). Nachfolgend möchten wir unsere Stellungnahme wie
folgt angeben:

In der geänderten 16. BImSchV, §3a, Absatz 1 wird unter (2.) beschrieben, dass eine Straßen-
deckschichtkorrektur nur dann festgelegt werden kann, wenn die Bundesanstalt für Straßen-
wesen diese nach den „Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Ge-
räuschemission von Straßendeckschichten – TP KoSD-19“ ermittelt hat.

Diese Vorgehensweise (strikte Beschränkung auf die Bundesanstalt für Straßenwesen) ist nach
unserer Einschätzung nicht nachvollziehbar und nicht zielführend.

Zur Begründung:

- Die Bestimmung von Emissionswerten oder die Einhaltung von Grenzwerten wird üblicher-
weise nicht ausschließlich als hoheitliche Aufgabe aufgefasst, die ausschließlich von z. B.
einer Bundesanstalt durchgeführt wird. Hierfür gibt es je nach Marktsegment und zugrunde
zu legenden Regelwerken technische Dienste, notifizierte Prüfstellen oder akkreditierte
Prüflaboratorien.

Müller-BBM GmbH
HRB München 86143
USt-IdNr. DE812167190

Geschäftsführer:
Joachim Bittner, Walter Grotz,
Dr. Carl-Christian Hantschk,
Dr. Alexander Ropertz,
Stefan Schierer, Elmar Schröder

- Alleine schon die Form (Technische Prüfvorschrift („TP“)), in der die Vorgehensweise zur Korrekturwertbestimmung beschrieben ist, legt nahe, dass es sich um ein Verfahren handelt, das von mehreren sachkundigen Stellen ausgeführt werden sollte (ansonsten wäre es nicht nötig eine technische Prüfvorschrift zu erstellen, sondern es würde eine interne Dienstanweisung genügen). Auf jeden Fall ist es nicht sinnvoll eine Technische Prüfvorschrift zu erstellen, die letztlich ausschließlich von einer hoheitlichen Stelle (hier der Bundesanstalt für Straßenwesen) angewendet wird. Es existiert im Straßenwesen eine große Anzahl von Technischen Prüfvorschriften, jedoch keine, deren Anwendung in einer Verordnung ausschließlich auf ein Institut, hier die BASt, eingeschränkt wird. Selbst bei sicherheitsrelevanten Verfahren (z. B. Griffigkeitsmessung geregelt in der TP Griff StB (SKM)), wird die praktische Anwendung auf fachkundige Prüfinstitute übertragen.
- Durch die Einschränkung, dass die Technische Prüfvorschrift zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten – TP KoSD-19 ausschließlich von der Bundesanstalt für Straßenwesen angewendet werden kann, erwarten wir, dass der technisch mögliche Fortschritt in der Lärminderungstechnik künftig nicht in ausreichendem Maße abgebildet werden kann. Dies ist der Fall, da zu bezweifeln ist, dass ein einzelnes Institut (hier BASt) in allen Fällen über ausreichende fachliche Kapazitäten verfügt, um den Stand der Technik abzubilden.

Wir schlagen deshalb vor, alternativ festzulegen, dass die Messungen von Instituten durchgeführt werden können, die für die in der TP KoSD-19 beschriebenen Verfahren nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. (FH) MBA & Eng. Manuel Männel